



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXI. Kurfürst Joachim II. belehnt Wilhelm und Martin, Grafen zu
Hohenstein, mit Vierraden, Schwedt und Nieder-Landin, am 7. Januar
1545.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CCXI. Kurfürst Joachim II. befehlt Wilhelm und Martin, Grafen zu Hohenstein, mit Vier-
raden, Schwedt und Nieder-Landin, am 7. Januar 1545.

Wier Joachim II. v. G. G. Markgraff zu Brandenburg, d. h. r. R. Ertz-Cämmerer vnd Churfürst — bekennen vnd thun Kundt offentlich mit diesem Brieff vor vns vnd vnser Erben —, Dafs wier den Wohlgebohrnen vnd Edlen, vnfern lieben getreuen, Wilhelm vnd Martin, der noch unmündig, Zutrewen handen fürzutragen, gebrüder Graffen zu Hohenstein vnd Herrn zu Vieraden, vnd ihren Menlichen Leibs-Lehns-Erben vñ ir vnnterthenig vnd fleißig bitt Dafs Schloß Vierraden vnd Städtichen Schwedt mit allen vnd Igligen Dörffern, gütern vnd ihren Zugehörungen, an Zollen, Möllen, Obersten vnd Niedersten Gerichten, An heyden, Welden vnd Jagten, Walsern vnd allen andern Gnaden, Freyheiten, Herlichkeiten, gerechtigkeiten vnd wie Igliches in seiner Grenz disseit der Oder gelegen ist, nichts aufsgenommen, nach tödlicher abganck etwan des Wohlgebohrnen vnd Edlen Wolffgangen, Graffen von Hohenstein, ihres Herrn vnd Vatters, zu dem auch dafs Dorff Niedern Landin, so ermelter ihr Vatter seliger von etwann vnfern Lieben Herrn vnd Vater Joachim, Churfürsten seliger gedächtnüß, Laut Brieff vnd Siegel Erblichen' erkaufft vnd zu Lehen an sich bracht, mit Obersten vnd Niedersten gerichten, diensten, Zehenden, Rauchhünern, Aeckern, Wiesen, Seen, Holtzungen, Jagt, sambt aller nützung, So in seinen Gräntzen vnd Machten gelegen, nichts aufsgenommen, zu rechtem Manlehn vnd gefamp- ter Hand gnädiglich geliehen haben, Vnd leyhen ihnen vnd ihren Menlichen Leibs-Lehns-Erben solch obgenand Schloß Vieraden vnd Städtichen Schwedt vnd sambt andern Dörffern vnd gütern, so von Alters darzu gehören, vnd wie sie das von ihren Vorfabren vnd ihrem Vater Seliger ererbt vnd an sie Kommen ist, wie obgeschriben, zu Rechtem Manlehen vnd gefambter Hand in vnd mit Craft dis Brieffs vnd also, dafs sie vnd ihre Mänliche Leibs-Lehns-Erbe solch Schloß, Städtlein, Dörffer, Güter vnd nützung fürder von vns vnd vnfern Erben vnd der Marggraffschafft zu Brandenburg zu Rechtem Manlehen vnd gefambter Hand Recht haben etc. Wier vorleyhen ihnen hierran alles, was wier ihnen von rechtswegen daran vorleyhen sollen vnd mögen, doch vns, vnfern Erben an vnfern vnd sonst menniglich an seinem Rechten ohne Schaden, Vnd das Graff Martin, der noch vnmündig, zu seinen Mündigen Jahren den Lehnen folgen vnd vns die gebührliche Lehenpflicht thue ohn alles gefehrde. Vhr Kund mit vnserm Anhangenden Ingesiegel Vorliegelt Vnd geben zu Cöln an der Sprew, Mittwochs nach Trium Regum, nach Christi vnfers Herrn geburdt Tausend Fünff Hundert vnd in Fünff vnd Viertigsten Jahre.

Baltische Studien IV, S. 229. 230. Gleichlautend wurde diese Befehnung im Januar 1572 (Dornstags nach An- thony) dem Grafen Martin ertheilt. Vgl. Baltische Studien IV, 166.

CCXII. Markgraf Johann befehlt Wilhelm und Martin, Grafen von Hohenstein, mit Fiddichow
und Mahausen, am 4. Februar 1545.

Von Gotts gnaden Wir Johans, marggraff zu Brandenburgk, — Bekennen —, Das wir den Edeln vnnfern liebenn getrewen Wilhelm vnd Grauen vonn Hohenstein vnd